

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. September 2014

Nummer 19

INHALT

Tag		Seite
25. 9. 2014	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes 83000 01	266
25. 9. 2014	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs 21141	267
25. 9. 2014	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz 78510 01	268
23. 9. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes 79200, 79200	271
26. 9. 2014	Bekanntmachung über die Höhe der Grundentschädigung der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2014 11110 03	274

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Vom 25. September 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Das Niedersächsische Pflegegesetz in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 39 und 40 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)“ durch die Verweisung „§§ 53 und 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Fachministerium“ durch die Worte „für Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 11 werden der Überschrift die Worte „von Pflegeeinrichtungen“ angefügt.
4. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Erhebung personenbezogener Daten

Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen können im Rahmen des Antrags- und des Abrechnungsverfahrens bei den Pflegeeinrichtungen Namen und Pflegestufe der pflegebedürftigen Personen sowie Daten über Art und Umfang der abgerechneten Leistungen erheben, um die Förderfähigkeit der Pflegeeinrichtungen nach § 9 oder § 10 dem Grunde oder der Höhe nach im Einzelfall zu überprüfen.“

5. In § 14 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.
6. Nach § 16 wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

**Förderung von Altenpflegeschulen
in freier Trägerschaft**

§ 16 a

Fördervoraussetzungen und Höhe der Förderung

(1) ¹Zur Erhöhung der Anzahl von Pflegefachkräften in Niedersachsen und damit zur dauerhaften Sicherung der

Qualität der Pflege gewährt das Land dem jeweiligen freien Träger für eine Altenpflegeschule mit Sitz in Niedersachsen auf Antrag eine Förderung. ²Ein Anspruch auf Förderung besteht für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers, innerhalb der ersten sechs Ausbildungsmonate jedoch nur, sofern die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler die Ausbildung nicht innerhalb dieses Zeitraums vorzeitig beendet. ³Ausbildungsmonate, für die der Träger von der Schülerin oder dem Schüler aufgrund vertraglicher Vereinbarung Schulgeld verlangen kann, werden nicht gefördert; ein nur für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Ausbildung innerhalb der ersten sechs Ausbildungsmonate vertraglich vereinbarter Anspruch des Trägers auf Zahlung eines Schulgeldes für jeden begonnenen Ausbildungsmonat schließt die Förderung jedoch nicht aus. ⁴Die Höhe der Förderung orientiert sich an den für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen Kosten, soweit sie nicht durch Finanzhilfe oder Zuwendungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz gedeckt sind.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung

1. das Antrags- und das Abrechnungsverfahren sowie
2. das Nähere über die Höhe der Förderung.“
7. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.
8. Die §§ 18 und 19 werden gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird ermächtigt, das Niedersächsische Pflegegesetz in der ab dem 1. Februar 2015 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Hannover, den 25. September 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Vom 25. September 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 a Abs. 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:
„⁵Der Ermittlung der Differenzbeträge nach den Sätzen 3 und 4 sind für die Jahre 2013 und 2014 die in der **Anlage** genannten Festbeträge zugrunde zu legen.“
2. Es wird die folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 14 a Abs. 4 Satz 5)

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Festbetrag für die Ermittlung	
	für das Jahr 2013 — in Euro —	für das Jahr 2014 — in Euro —
Landkreis Ammerland	145 396,65	139 473,68
Landkreis Aurich	356 038,20	353 427,61
Stadt Braunschweig	1 547 520,76	1 582 626,00
Landkreis Celle	1 162 605,17	1 291 530,57
Landkreis Cloppenburg	172 194,58	194 921,04
Landkreis Cuxhaven	200 045,41	131 406,32
Stadt Delmenhorst	548 354,61	555 025,11
Landkreis Diepholz	3 808 567,53	3 770 774,26
Stadt Emden	393 348,49	384 376,12
Landkreis Emsland	827 967,97	784 348,05
Landkreis Friesland	175 000,00	168 053,99
Landkreis Gifhorn	4 571 660,22	4 081 253,29
Landkreis Goslar	198 229,36	229 128,37
Landkreis Göttingen	1 309 765,87	1 433 045,66
Landkreis Grafschaft Bentheim	262 265,41	267 798,50
Landkreis Hameln-Pyrmont	312 295,89	346 775,19
Landkreis Harburg	750 605,38	750 605,38
Landkreis Heidekreis	211 887,67	211 887,67
Landkreis Helmstedt	227 392,78	218 601,49

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Festbetrag für die Ermittlung	
	für das Jahr 2013 — in Euro —	für das Jahr 2014 — in Euro —
Landkreis Hildesheim	672 945,96	702 097,92
Landkreis Holzminden	251 120,66	245 927,93
Landkreis Leer	283 536,52	284 117,81
Landkreis Lüchow-Dannenberg	92 885,11	105 588,51
Landkreis Lüneburg	1 439 944,82	1 477 769,30
Landkreis Nienburg (Weser)	478 823,80	488 369,39
Landkreis Northeim	253 399,67	258 835,40
Landkreis Oldenburg	153 056,29	156 320,73
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	324 136,64	377 608,77
Landkreis Osnabrück	429 458,26	650 000,00
Stadt Osnabrück	953 642,22	913 784,88
Landkreis Osterholz	67 362,32	79 840,12
Landkreis Osterode am Harz	158 948,47	172 990,62
Landkreis Peine	216 908,21	262 690,36
Region Hannover	6 288 418,08	6 206 324,17
Landkreis Rotenburg (Wümme)	209 811,60	203 521,10
Stadt Salzgitter	292 332,76	323 025,41
Landkreis Schaumburg	160 000,00	207 696,73
Landkreis Stade	213 654,04	203 255,91
Landkreis Uelzen	354 860,31	424 126,03
Landkreis Vechta	228 008,41	205 696,00
Landkreis Verden	101 031,55	113 109,42
Landkreis Wesermarsch	236 905,01	261 085,84
Stadt Wilhelmshaven	314 924,96	353 855,32
Landkreis Wittmund	103 063,96	123 202,82
Landkreis Wolfenbüttel	284 683,10	242 233,41
Stadt Wolfsburg	289 891,45	302 071,50 ⁴ .

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 25. September 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Tierseuchengesetz

Vom 25. September 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)“.
2. § 1 wird gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind zuständig für die behördlichen Aufgaben aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), aufgrund der nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Rechtsvorschriften und aufgrund der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes, soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Es werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:
„(2) Die Aufgaben der approbierten Tierärztinnen und Tierärzte im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes sind bei den zuständigen Behörden von Tierärztinnen oder Tierärzten wahrzunehmen, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet (Amtstierärztinnen, Amtstierärzte).
(3) Das Fachministerium kann anordnen, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Tierärztinnen und Tierärzte unentgeltlich an einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt abordnet, wenn und solange dies zur Bekämpfung einer Tierseuche erforderlich ist.
(4) Das Fachministerium
 1. wird ermächtigt, die erforderliche Qualifikation der anderen Personen, die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG unter der fachlichen Aufsicht von Amtstierärztinnen oder Amtstierärzten tätig werden, durch Verordnung zu regeln,
 2. regelt die Einzelheiten der Heranziehung von außerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen und Tierärzten nach § 24 Abs. 2 TierGesG durch Verordnung.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:
„¹Tierseuchenrechtliche Verordnungen können frühestens mit ihrer Verkündung in Kraft treten.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die öffentliche Bekanntgabe einer tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung, die der Abwehr oder Verhütung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte dient, und deren zeitige Bekanntgabe sonst nicht möglich ist, kann auch dadurch bewirkt werden, dass der verfügende Teil der Allgemeinverfügung mündlich über Hörfunk, Fernsehen, Lautsprecher oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht wird. ²Im Fall des Satzes 1 gilt die Allgemeinverfügung am selben Tag als bekannt gegeben.“

5. In § 3 a Satz 1 wird die Angabe „10 bis 10 e“ durch die Angabe „9 bis 13“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Tierhalterinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Worte „einer Wirtschaftsprüferin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsperiode“ die Worte „eine Vorsitzende oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Nach Ablauf der Amtsperiode führt die oder der Vorsitzende das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter.“
 - cc) In Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. 3“ die Worte „eine stellvertretende Vorsitzende oder“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (§ 9).“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 1“ die Worte „eine Vorsitzende oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „zur oder“ eingefügt.
8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Tierseuchenkasse nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. ²Erklärungen, durch die die Tierseuchenkasse verpflichtet werden soll, kann die oder der Vorsitzende des Vorstandes nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes abgeben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Tierseuchenkasse. ²Sie oder er nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Tierseuchenkasse wahr.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse. ²Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Tierseuchenkasse.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss Tierärztin oder Tierarzt sein und die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.

(3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von acht oder zwölf Jahren mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. ³Sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. ⁴Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nur verpflichtet, nach den Vorschriften des Beamtenrechts das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie oder er spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wird und bei Ablauf der Amtszeit noch nicht 60 Jahre alt ist. ⁵Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abberufen werden. ⁶Der Antrag auf Abberufung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellen. ⁷Über ihn wird in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. ⁸Eine Aussprache findet nicht statt. ⁹Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates. ¹⁰Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihre oder seine Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus.

(4) Der Vorstand regelt die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.“

10. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Rechnung der Tierseuchenkasse ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. ²Die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt den Berechtigten die in Abschnitt 6 (Entschädigung für Tierverluste) des Tiergesundheitsgesetzes vorgeschriebenen Entschädigungen.

(2) Die Tierseuchenkasse erstattet in den Fällen, in denen sie nach Absatz 1 eine Entschädigung gewährt, der oder dem Entschädigungsberechtigten die nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG zusätzlich zu erstattenden Kosten.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der beamtete Tierarzt“ durch die Worte „die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diese oder dieser hat das Tier dazu nach der Tötung oder dem sonstigen Schadensfall unverzüglich zu untersuchen.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers hat die zuständige Behörde zwei Schätzerinnen oder Schätzer hinzuzuziehen; in diesem Fall gilt als Wert das Mittel der von der zuständigen Behörde und den Schätzerinnen oder Schätzern ermittelten Beträge.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Schätzerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

13. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „der einzelnen Tierbesitzerin oder“ eingefügt.

14. Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:

„Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Leistungen des Landes an die Tierseuchenkasse“.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Tierbesitzern nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes“ durch die Worte „Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 2 Satz 1 TierGesG“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Tierseuchenkasse gibt hierzu amtliche Erhebungsbögen aus, die Angaben der einzelnen Tierbesitzerin oder des einzelnen Tierbesitzers über ihren oder seinen Namen und ihre oder seine Anschrift sowie über die Art und die Zahl der bei ihr oder ihm am Stichtag vorhandenen, der Beitrags-erhebung unterliegenden Tiere und, soweit die Beitragserhebung davon abhängt, auch Angaben über das Alter und das Gewicht der Tiere vorsehen.“

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Tierbesitzerinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bei“ die Worte „Viehhändlerinnen und“ eingefügt und die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

e) In Absatz 7 werden im letzten Unterabsatz nach dem Wort „den“ die Worte „Tierbesitzerinnen und“ eingefügt.

f) In Absatz 8 werden nach den Worten „Angaben der“ die Worte „Tierbesitzerinnen und“ eingefügt.

g) Absatz 9 wird gestrichen.

16. In § 15 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG“ ersetzt.

17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Für die Kosten der Amtshandlungen bei der Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes gilt das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz mit der Maßgabe, dass für behördliche Maßnahmen nach § 5 TierGesG keine Kosten erhoben werden.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „beamteten Tierärzte“ durch die Worte „zuständigen Behörden“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

19. Es wird der folgende neue § 18 eingefügt:

„§ 18

(1) ¹Soweit in den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes oder in den der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anders bestimmt ist, sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die nach einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 zuständigen Behörden, nach § 3 a Beliehene, das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und die Tierseuchenkasse verpflichtet, sich gegenseitig auf Ersuchen die Daten nach § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG, nach § 26 der Viehverkehrsverordnung und nach § 14 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes zu übermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sind. ²Abruf und Übermittlung der Daten nach Satz 1 können im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) Daten, die nach der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Vieh erhoben worden sind, dürfen von der Tierseuchenkasse bei den zuständigen Behörden und aus den im behördlichen Auftrag betriebenen Datenbanken insoweit abgerufen und von ihr verarbeitet werden, als dies zur Erfassung von Viehbeständen zu Zwecken der Aufgabenerledigung nach § 4 Abs. 3, der Gewährung von Entschädigungen und Beihilfen nach dem III. Abschnitt und der Beitragserhebung nach dem IV. Abschnitt erforderlich ist.

(3) ¹Das Fachministerium kann die in Absatz 1 genannten Behörden anweisen, bestands- und einzeltierbezogene Daten an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere zu übermitteln. ²Die Anweisung kann Vorgaben für das bei der Übermittlung anzuwendende Verfahren enthalten.“

20. In § 19 werden die Worte „beamteten Tierärzten und Assistenztierärzten“ durch die Worte „Amtstierärztinnen und Amtstierärzten sowie Assistenztierärztinnen und Assistenztierärzten“ ersetzt.

21. § 21 wird gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

Hannover, den 25. September 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Vom 23. September 2014

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--------------|--|
| „7. Nilgänse | 1. August bis 15. Januar,
abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 3 der Anlage gekennzeichnet sind,
1. August bis 30. November.“ |
|--------------|--|

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

(1) Für das nachstehend genannte Wild gelten abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), die folgenden Jagdzeiten:

- | | |
|---|--|
| 1. Rotwild | |
| a) Kälber,
Alttiere | 1. September bis 31. Januar, |
| b) Schmaltiere,
Schmalspießer | 1. Mai bis 31. Mai und
1. August bis 31. Januar, |
| 2. Damwild | |
| a) Kälber | 1. September bis 31. Januar, |
| b) Schmaltiere,
Schmalspießer | 1. Mai bis 31. Mai und
1. August bis 31. Januar, |
| c) Hirsche | 1. August bis 31. Januar, |
| 3. Sikawild | |
| a) Kälber | 1. September bis 31. Januar, |
| b) Schmaltiere,
Schmalspießer,
Hirsche | 1. August bis 31. Januar, |
| 4. Rehwild | |
| a) Kitze | 1. September bis 31. Januar, |
| b) Schmalrehe | 1. Mai bis 31. Mai und
1. September bis 31. Januar, |
| c) Rehböcke | 1. Mai bis 31. Januar, |
| 5. Feldhasen | 1. Oktober bis 31. Dezember, |
| 6. Wildkaninchen,
ausgenommen
Jungkaninchen | 1. Oktober bis 15. Februar, |
| 7. Dachse | 1. September bis 31. Januar, |
| 8. Füchse,
ausgenommen
Jungfüchse | 16. Juni bis 28. Februar, |

- | | |
|-------------------|--|
| 9. Rebhühner | 16. September bis 30. November
in einem Jagdbezirk, in dem mindestens drei erfolgreich reproduzierende Brutpaare je volle 100 ha landwirtschaftlicher Fläche des Jagdbezirkes vorhanden sind,
in einem anderen Jagdbezirk keine Jagdzeiten, |
| 10. Ringeltauben | |
| a) Alttauben | 20. August bis 31. März
mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20. August bis 31. Oktober und vom 21. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, |
| b) Jungtauben | ganzjährig
mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 21. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, |
| 11. Türkentauben | 1. November bis 31. Dezember, |
| 12. Höckerschwäne | 1. November bis 20. Februar,
abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 3 der Anlage gekennzeichnet sind,
1. November bis 30. November,
jeweils mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Schadensabwehr und nur auf Höckerschwäne ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder Neueinsaaten von Grünland einfallen, |
| 13. Graugänse | 1. August bis 15. Januar,
abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 3 der Anlage gekennzeichnet sind,
1. August bis 30. November, |
| 14. Kanadagänse | 1. August bis 15. Januar,
abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 3 der Anlage gekennzeichnet sind,
1. August bis 30. November, |
| 15. Stockenten | 1. September bis 15. Januar,
abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 4 der Anlage gekennzeichnet sind,
1. September bis 30. November, |
| 16. Pfeifenten | 1. Oktober bis 15. Januar,
abweichend davon
a) in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 4 der Anlage gekennzeichnet sind,
1. Oktober bis 30. November, |

- | | | |
|---|---|--|
| <p>17. Krickenten</p> <p>1. Oktober bis 15. Januar,
abweichend davon</p> <p>a) in den Vogelschutzgebieten,
die in Spalte 4 der Anlage gekennzeichnet sind,
1. Oktober bis 30. November,</p> <p>b) in den Vogelschutzgebieten,
die in Spalte 6 der Anlage gekennzeichnet sind,
keine Jagdzeiten,</p> | <p>b) in den Vogelschutzgebieten,
die in Spalte 5 der Anlage gekennzeichnet sind,
keine Jagdzeiten,</p> <p>1. Oktober bis 31. Dezember,</p> | <p>19. Silbermöwen</p> <p>1. Oktober bis 10. Februar,
abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 7 der Anlage gekennzeichnet sind,
keine Jagdzeiten.</p> <p>(2) Für das nachstehend genannte Wild gelten abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten keine Jagdzeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mauswiesel, 2. Wildtruthähne und Wildtruthennen, 3. Bläss-, Saat- und Ringelgänse, 4. Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten, 5. Blässhühner, 6. Lach-, Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen.“ |
|---|---|--|

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu § 1 Nr. 7, § 2 Abs. 1 Nrn. 12 bis 17 und 19)

Vogelschutzgebiete

Die Abgrenzung der Vogelschutzgebiete ergibt sich aus der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28. Juli 2009 (Nds. MBl. S. 783) über die Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten

Spalte 1 Nummer	Spalte 2 Name des Vogelschutzgebiets	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
V01	Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer	X	X	X	X	X
V02	Wangerland		X	X		
V03	Westermarsch	X	X			
V04	Krummhörn	X	X	X		
V06	Rheiderland	X	X			
V08	Leinetal bei Salzderhelden		X		X	
V09	Ostfriesische Meere	X	X			
V10	Emsmarsch von Leer bis Emden	X	X	X		
V11	Hunteniederung		X	X		
V16	Emstal von Lathen bis Papenburg	X	X	X	X	
V17	Alfsee		X			X
V18	Unterelbe	X	X	X	X	
V27	Unterweser	X	X	X		
V35	Hammeniederung	X	X	X		
V37	Nds. Mittelbe	X	X	X	X	
V39	Dümmer	X	X	X	X	X
V42	Steinhuder Meer	X	X			X
V46	Drömling		X		X	
V49	Riddagshäuser Teiche		X			
V50	Lengeder Teiche		X			
V51	Heerter See					X
V63	Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens	X	X			
V64	Marschen am Jadebusen	X	X	X		X
V65	Butjadingen	X	X			

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

§ 2 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, erhält folgende Fassung:

„9. Rebhühner 16. September bis 30. November,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 23. September 2014

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Meyer

Minister

**Bekanntmachung
über die Höhe der Grundentschädigung
der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (im Folgenden: NAbgG) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 169), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 5 NAbgG wird die Grundentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres, beginnend mit dem 1. Juli 2014, an die Einkommensentwicklung angepasst, wenn der Landtag die Anpassung bestätigt.

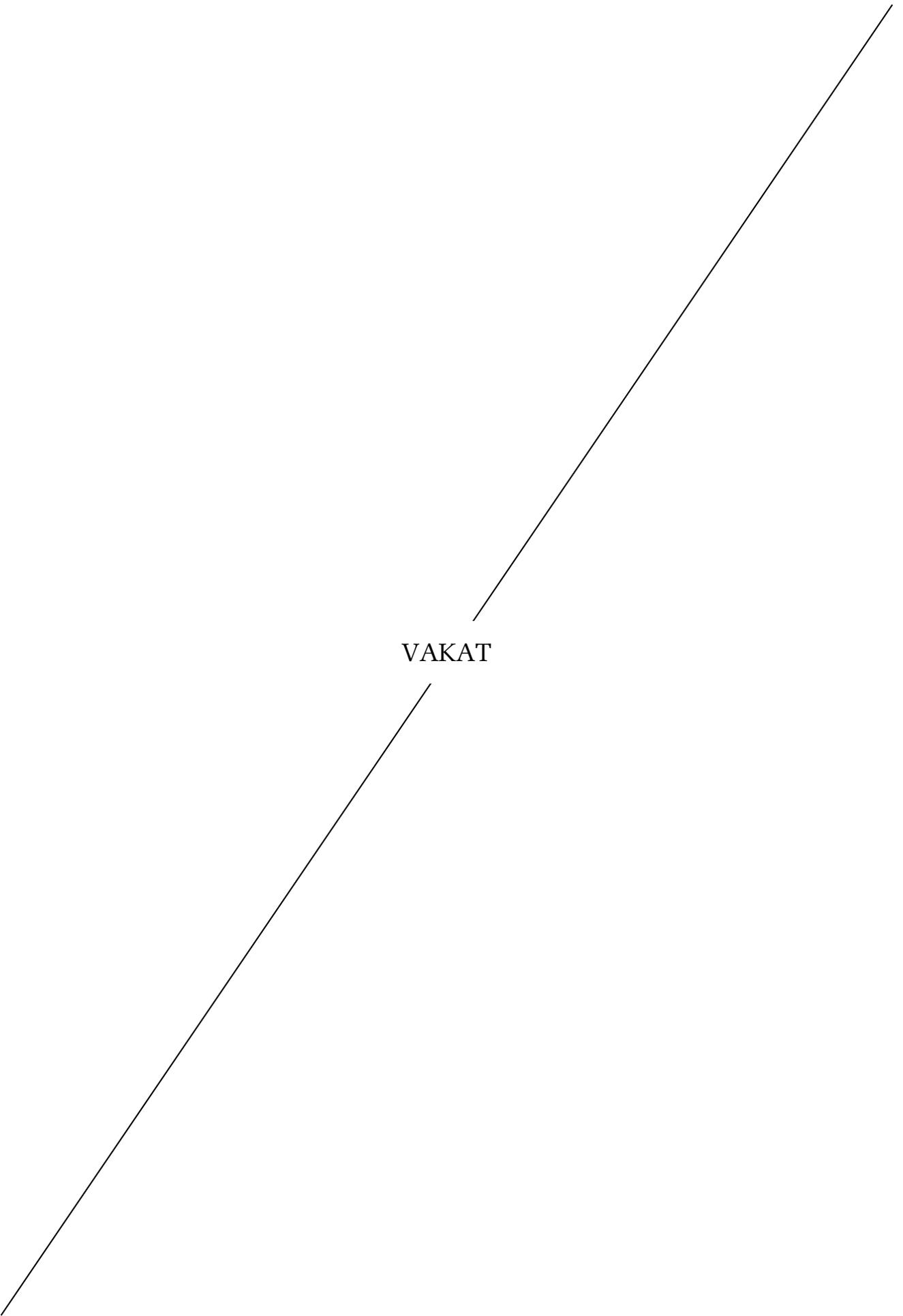
Das Landesamt für Statistik Niedersachsen hat dem Präsidenten des Landtages nach § 6 Abs. 4 Satz 3 NAbgG mitgeteilt, dass sich der für die Anpassung der Grundentschädigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 NAbgG zugrunde zu legende Nominallohnindex für Niedersachsen in der Zeit vom 31. Dezember 2012 bis zum 31. Dezember 2013 um 2,0 % erhöht hat. Der Landtag hat mit Beschluss vom 25. September 2014 die daraus folgende Anpassung der Grundentschädigung um 2,0 % bestätigt.

Ab dem 1. Juli 2014 beträgt die Grundentschädigung der Abgeordneten nach § 6 Abs. 1 NAbgG damit 6 385,91 Euro.

Hannover, den 26. September 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG